

Satzung

des Lauftreff Biebortal e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen „Lauftreff Biebortal e.V.“ und hat seinen Sitz in Biebortal. Er wurde am 30.04.1981 gegründet.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3. Der Verein soll beim Amtsgericht Gießen eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- 1. Der Verein hat den Zweck, das Laufen in allen Formen des Breitensports zu fördern, insbesondere den Lauftreff Biebortal zu organisieren, regelmäßig durchzuführen und für jedermann unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft offenzuhalten.
- 2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im
 - a. Landessportbund Hessen e.V.,
 - b. zuständigen Landesfachverband und
 - c. zuständigen Spitzenverbandan.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Lauftreff Biebortal e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51-68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein führt als Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die ordentlichen Mitglieder.

- 2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, und Religion werden.
- 3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- 4. Die Mitgliedschaft endet:

a. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens

6 Wochen zuvor zu erklären ist.

b. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung

der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht

bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

- 5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes

durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu

geben.

Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Lauffreileitung

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
- 3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg zu erfolgen.
- 4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. den Bericht des Vorstandes
 - b. Die Entlastung des Vorstandes
 - c. Die Neuwahl des Vorstandes
 - d. Die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e. Anträge
 - f. Verschiedenes
- 5. Der/Die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/in leiten die Versammlung.
- 6. Über die Versammlung hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. 8 die absolute Mehrheit der Anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

- 9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichem begründetem Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,

dem 2. Vorsitzenden,

dem Schatzmeister/in,

dem Schriftführer/in,

bis zu drei Beisitzern/innen

Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins

- 2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

- 3. Vorstand im Sinne des § 26 II BGB sind:

a. der/die 1. Vorsitzende/r

b. der/die 2. Vorsitzende/r

c. der/die Schatzmeister/in

d. der/die Schriftführer/in

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- 4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.

§ 8 Die Lauftreffleitung

- 1. Die Lauftreffleitung besteht aus einer oder mehreren Personen, die vom Vorstand berufen und abgerufen werden.
- 2. Die Lauftreffleitung ist für den laufenden Betrieb des Lauftreffs verantwortlich. Ihr Obliegt die Einteilung der Gruppen, die statistische Erfassung der Teilnehmer und die Anwerbung und Einweisung der Gruppenführungen.

- 3. Sofern sie ihm nicht als gewähltes Mitglied angehört, nimmt die Laufftreffleitung an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 9 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 10 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung der Körperschaft des Laufftreff Biebortal e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen der Körperschaft nach Abzug von

evtl. noch offenen Verbindlichkeiten an die als gemeinnützig anerkannten Fördervereine der

Freiwilligen Feuerwehren Biebortal – mit der Auflage „Verwendungszweck zugunsten der

Jugendarbeit“.

Die Freiwillige Feuerwehr Biebortal hat Stand März 2021 in den Ortsteilen 7 Feuerwehrfördervereine,

sodass jeder Förderverein 1/7 des restlichen Vereinsvermögens des Laufftreff Biebortal e.V. nach

Abzug von evtl. noch offenen Verbindlichkeiten erhält. Bei einem evtl. Zusammenschluss von

Fördervereinen der Feuerwehren geht dann die entsprechende Quotelung von je 1/7 an die Vereine

welche sich zusammengeschlossen haben

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese von der Mitgliederversammlung am 30.04.1981 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

